



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1070

Nummer: P 1070
Eröffnet: 20.03.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.05.2023 / teilweise erheblich
Protokoll-Nr.: 506

Postulat Nussbaum Adrian und Mit. über Kündigung und Neuabschluss Vereinbarung mit FC Luzern

Die Vorkommnisse vom 4. März 2023 sind durch nichts zu rechtfertigen und absolut inakzeptabel. Das Verhalten gewalttätiger Fans des FC Basel hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zum ersten Mal massiv gestört. Unser Rat ist nicht gewillt, solches Verhalten weiterhin zu dulden. Wir haben daher für die Risikospiele in Luzern ab Datum des Vorfalls gestützt auf das Luzerner Polizeigesetz wie auch das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) weitere Massnahmen eingeleitet.

Diese Massnahmen bestehen zum einen darin, dass der FC Luzern als Veranstalter künftig für den Hin- und Rückweg der Gastfans zur Swisspor-Arena verantwortlich ist. Der Heimklub muss sich um die Organisation des Transports kümmern. Falls dies aufgrund der Transportkapazitäten der Verkehrsbetriebe Luzern nicht möglich ist, muss er die notwendigen Bewilligungen für einen Fanmarsch beibringen oder einen Car-Transport organisieren. Ferner muss der FC Luzern dafür besorgt sein, bei einem Fanmarsch allfällige Verunreinigungen umgehend zu beheben.

Einzelbewilligungen bei Risikospielen

Das verschärfte Hooligan-Konkordat sieht für alle Spiele, an denen Klubs der obersten Ligen beteiligt sind, eine Bewilligungspflicht vor. Die Bewilligungspflicht ermöglicht es den Behörden, für Risikospiele Auflagen zu verfügen. Als Bewilligungsbehörde fungiert die Luzerner Polizei. Bis anhin wurden für Hin- und Rückrunde je eine Rahmenbewilligung erteilt. So hält die aktuell geltende Rahmenbewilligung für die Spiele des FC Luzern explizit fest:

«Die Behörde behält sich das Recht vor, Spiele bei einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzusagen, einzelne Sektoren zu schliessen oder den Ausschluss aller Zuschauer zu verfügen (Geisterspiele).»

Bereits heute können wir also als lokale Bewilligungsbehörde die möglichen Auflagen für eine Spielbewilligung verschärfen. Dabei stützen wir uns auf das Luzerner Polizeigesetz, das Hooligan-Konkordat sowie die Beschlüsse der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD).

Nach den Vorgängen vom 4. März 2023 und insbesondere auch nach den gewalttätigen Angriffen von Fans des FC Basel auf private Sicherheitsleute nach dem Cup-Halbfinal vom

4. April 2023 werden Risikospiele ab der kommenden Saison einer Einzelbewilligung unterstellt oder zumindest werden für Risikospiele zusätzliche Auflagen verfügt.

Darin werden die geeigneten Massnahmen aufgrund der Lagebeurteilung definiert. Das kann bedeuten, dass die Schliessung des Gästesektors mit Stichprobenkontrolle – ID- oder umfassendere Personenkontrollen – beim Einlass verfügt wird. Wie es bereits in der Rahmenbewilligung festgehalten ist, sehen die verschiedenen Stufen von Einschränkungen auch einen kompletten Ausschluss des Publikums vor. Als schärfste Massnahme bei einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann schliesslich eine Spielabsage verfügt werden.

Vorgehen gegen Gewalttäter

Wir sind uns bewusst, dass eine restriktivere Bewilligungspraxis am Spielort Luzern Gegenreaktionen mit sich bringen kann. Die Luzerner Polizei wird sich entsprechend vorbereiten und die notwendige Ausrüstung für ein Detachement Ordnungsdienst-Spezialkräfte beschaffen. Um Aggressoren festzunehmen, im unfriedlichen Gebiet zu agieren oder andere nachhaltige Massnahmen durchzusetzen, ist dieser Schritt unumgänglich. Wir erachten es als notwendig und angezeigt, gegen rechtsfreie Räume und eine mutwillige und berechnende Täterschaft vorzugehen und klare Grenzen zu ziehen. Nur wenn Gewalttäter identifiziert und aus dem Verkehr gezogen werden, wenn Mittäter und Mitläufer sanktioniert werden, ist es möglich, die Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen zu reduzieren. Dazu braucht es aber auch ein klares Bekenntnis der Liga und der beteiligten Klubs.

Koordiniertes Vorgehen nach gravierenden Vorfällen

Die von Regierungsrat Paul Winiker präsidierte Arbeitsgemeinschaft Bewilligungsbehörden Super League hat sich im Nachgang zum Cup-Halbfinal in Basel mit Ad-hoc-Massnahmen zur Eindämmung von Fangewalt auseinandergesetzt. Bei zwei Beratungsrunden am 12. April und am 2. Mai 2023 hat sie – mit Teilnahme der SFL – in einem Konzept festgehalten, wie das koordinierte Vorgehen nach gravierenden Vorfällen sein soll und welche kurzfristigen Reaktionsmöglichkeiten mit Signalwirkung zur Anwendung kommen. Stellt eine Bewilligungsbehörde einen Vorfall fest, den sie als gravierend im Sinne dieses Konzepts wertet, beruft sie kurzfristig einen Videocall der AG Bewilligungsbehörden ein. Die SFL und der betroffene Club werden zur Sitzung eingeladen. Der Call dient der Erreichung einer gemeinsamen Einschätzung, ob eine Reaktion mit Sanktionswirkung angebracht ist. Kommen die Sitzungsteilnehmenden zum Schluss, dass es sich um einen gravierenden Vorfall handelt, erhält der Club, dessen Anhängerschaft den Vorfall verursacht hat, die Gelegenheit, innert einer kurzen Frist eine geeignete Massnahme vorzuschlagen, die er mittragen und gegenüber seinen eigenen Fans vertreten kann. Verzichtet der Club darauf, einen konkreten Vorschlag zu machen oder wird dieser von Behördenseite als ungenügend beurteilt, kann die AG Bewilligungsbehörden einseitig Massnahmen beschliessen.

Ein erster konkreter Anwendungsfall dieses Vorgehens liegt bereits vor. Aufgrund von gewalttätigen Ereignissen in Genf rund um das Spiel zwischen Servette Genf und dem FC Sion vom Samstag 13. Mai wurde am Dienstag 16. Mai eine Videokonferenz durchgeführt und entsprechende Massnahmen beschlossen.

Das Übergangsregime soll schweizweit gelten, bis die von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) gemeinsam mit der Swiss Football League (SFL) [am 13. März 2023 angekündigten Massnahmen](#) – unter anderem ein Kaskadenmodell oder die im Postulat angesprochenen personalisierten Tickets – zur Anwendung kommt. Die konkreten Massnahmen sollen per Saison 2024/2025 umgesetzt werden.

Vereinbarung mit dem FC Luzern zur Kostenbeteiligung

Das Postulat verlangt weiter, den FC Luzern vollumfänglich finanziell in die Pflicht zu nehmen, wenn es im Umfeld von Spielen zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt.

Die bestehende Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der FC Luzern-Innerschweiz AG sowie der Swissporarena Events AG sieht bereits heute eine namhafte Beteiligung des FC Luzern an den Kosten für den Einsatz der Luzerner Polizei vor. Die [Vereinbarung](#) stützt sich auf die §§ 32 f. des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL [Nr. 350](#)) und die Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL [Nr. 682](#)). Es wurde eine Kostenbeteiligung von annähernd 80 Prozent der Vollkosten abzüglich der unentgeltlichen polizeilichen Grundversorgung als Zielgrösse bei der damaligen Neuverhandlung der Vereinbarung formuliert. Die Berechnungsgrundlage wird jährlich neu erstellt, als Basis werden dabei die effektiven Polizeikosten des jeweiligen Vorjahres herangezogen.

Zudem sieht die Vereinbarung ein Bonus-Malus-System vor: Bleiben bei Heimspielen Ausschreitungen ausserhalb des Stadions während der letzten durchgeführten Spielrunde vollständig aus, kann der Klub eine Reduktion geltend machen. Kommt es hingegen zu Vorfällen ausserhalb des Stadion-Perimeters, verringert sich der maximal abzugsfähige Betrag oder es werden zusätzliche Leistungen fällig. Zur Beurteilung der jeweiligen Kostenreduktion teilt die Luzerner Polizei die Spiele in drei Kategorien ein: keine Probleme, vereinzelte Probleme und Ausschreitungen. Dabei berücksichtigt sie, ob es zu Personenschäden, Sachschäden, Konfrontationen mit der Polizei oder Konfrontationen zwischen den Fanlagern gekommen ist. Die Beurteilung stützt sich unter anderem auf die jährliche Ereignisliste des Bundesamtes für Polizei (fedpol).

Die vertraglich vereinbarte Entschädigung ist aus Sicht unseres Rates angemessen und entspricht den rechtlichen Vorgaben. Allfällige, verschärfende Massnahmen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung sind in einer Vereinbarung über den Kostenersatz sachfremd und insofern ist der vom Postulat vorgeschlagene Weg nicht zielführend. Für die Verknüpfung einer präventiven Depotleistung des Gastklubs mit der Bewilligung von Fanmärschen oder Gästesektoren gibt es keine rechtlichen Grundlagen.

Weiter kann dazu gesagt werden, dass der FC Luzern in Einzelfällen bereits heute für die Kosten von Sachbeschädigungen beispielsweise bei Bussen der Verkehrsbetriebe Luzern aufkommt.

Zusammenfassung und Antrag

Wir teilen die Ansicht der Unterzeichnenden des Postulats, dass die jüngsten Exzesse im Umfeld der Fussballspiele nicht zu rechtfertigen sind. Die Lösung sieht unser Rat jedoch nicht in der Kündigung der bestehenden Vereinbarung mit dem FC Luzern über den Kostenersatz, sondern in der konsequenten Umsetzung der Massnahmen aus dem Hooligan-Konkordat bei Hochrisikospielen sowie im koordinierten Vorgehen der Arbeitsgemeinschaft Bewilligungsbehörden nach gravierenden Vorfällen.

Nebst dem strikteren Vorgehen gegen Gewalttäter setzen wir auf Einzelbewilligungen, die klare Auflagen für den Veranstalter definieren. Wir wollen den Veranstalter der Fussballspiele – insbesondere bei der An- und Abreise der Gastfans – in seine rechtliche und finanzielle Verantwortung nehmen. Dies analog anderer grosser Veranstaltungen, bei welchen die Organisatoren auf Basis von Einzelbewilligungen klare Auflagen bezüglich Sicherheit und Ordnung erfüllen müssen. Die Verweigerung der Spielbewilligung für Hochrisikospiele auf der Luzerner Allmend ist hierbei kein Tabu.

In diesem Sinne beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.